

## **Mitteilung TOP 2.2 Finanz- und Personalausschuss am 29.11.2022**

### **Aktuelle Information zu der Neuregelung durch § 2b Umsatzsteuergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt (§ 2b UStG). Die bisherige Regelung, wonach die Umsatzbesteuerung an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) anknüpft, wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch wird ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen, der seinen Grund in der bisherigen Abweichung der nationalen Regelung von den Europarechtlichen Vorgaben findet.

Dem entsprechend sind zukünftig alle auf privat-rechtlicher Grundlage erzielten Einnahmen der Stadt aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung - ungeachtet der Höhe dieser Einnahmen - der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn bei Nichtbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen würde und zusätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Die innerstädtische Überprüfung aller Leistungen hat ergeben, dass unter Anwendung dieser neuen Regelung über 800 neue Sachverhalte zukünftig der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Durch Anpassung von Verträgen und Gebührensatzungen kann in der Vielzahl der Fälle sichergestellt werden, dass der Stadt durch die neue Umsatzsteuerpflicht kein Schaden entsteht; dies wird jedoch nicht für alle Sachverhalte möglich sein.

Die Stadt Bielefeld hat bezüglich der zeitlichen Anwendung der neuen Regelung die Möglichkeit einer Option genutzt, so dass diese erst zum 01.01.2023 für die Stadt Bielefeld anwendbar sein wird.

Aktuell gibt es nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 einen Entwurf für eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung um weitere zwei Jahre. Juristische Personen des öffentlichen Rechts könnten dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Der aktuelle Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, in welchem die Verlängerung der Übergangsregelung untergebracht wird sieht wie folgt aus:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022

Sollte die Regelung entsprechend beschlossen werde, würde die Verlängerung des Übergangszeitraums bis zum 31.12.2024 aufgrund der bisherigen Option automatisch für die Stadt Bielefeld wirken. Da zurzeit aber noch keine Rechtssicherheit über das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz besteht, wird die Umsetzung des § 2b UStG zunächst weiter vorangetrieben, um notfalls zum 31.12.2022 „produktiv“ den § 2b UStG bei der Stadt Bielefeld einführen zu können.